

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Ipsheim (VES-EWS)**

vom

04. August 2014

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ipsheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Ipsheim, Kaubenheim, Oberndorf und Burg Hoheneck durch folgende Maßnahmen:

(1) Markt Ipsheim

(1.1) Kanalnetz Abwasseranlage Kaubenheim BA I

Sanierung, Neubau und Aufdimensionierung von Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanälen, Abwasserdruckleitungen und Pumpwerke.

Erstellung eines neuen Kanalnetzes im Trennsystem mit Schmutzwasserkanälen PP DN 200 und Regenwasserkanälen DN 300 bis DN 400 Stahlbeton. Die bestehenden Mischwasserkanäle werden teilweise umgebaut bzw. verschlossen oder verfüllt sowie die Erstellung der Hausanschlüsse im Trennsystem im öffentlichen Bereich, Straßenwiederherstellung (anteilig);
Neubau Pumpwerk 1 und Pumpwerk 2.

Die vorliegende Baubeschreibung umfasst die Arbeiten für Bauabschnitt I wie folgt:

1.150 m	Schmutzwasserkanäle PP DN 200
720 m	Regenwasserkanäle Stb DN 300
35 m	Regenwasserkanäle Stb DN 400
190 m	Mischwasserkanäle DN 250-300
450 m	Mischwasserkanäle DN 250-300
62 St	Kontrollschächte DN 1000
56 St	Hausanschlüsse Schmutz- und Regenwasser
670 m	Abwasserdruckleitungen da 90
2 St	Pumpwerke
2.840 m ²	Asphalttragschichten
3.740 m ²	Asphaltdeckschichten
80 m ²	Betonbefestigungen
120 m ²	Pflasterbefestigungen
460 m	Randeinfassungen Beton und Granit

(2.1)BA II Kaubenheim

Die vorliegende Baubeschreibung umfasst die Arbeiten für Bauabschnitt II wie folgt:

1.095 m	Schmutzwasserkanäle PP DN 200
570 m	Regenwasserkanäle Stb DN 300
235 m	Regenwasserkanäle Stb DN 400
240 m	Regenwasserkanäle Stb DN 500
20 m	Regenwasserkanäle Stb DN 600
375 m	Mischwasserkanäle DN 300-500
620 m	Mischwasserkanäle DN 250-500
70 St	Kontrollschächte DN 1000
45 St	Hausanschlüsse Schmutz- und Regenwasser
3.670 m ²	Asphalttragschichten
3.420 m ²	Asphaltdeckschichten
50 m ²	Betonbefestigungen
100 m ²	Pflasterbefestigungen
350 m	Randeinfassungen Beton und Granit
1 St	Umbau RÜ

(2) Ertüchtigung der Kläranlage Ipsheim

Ziel der geplanten Ertüchtigung der Kläranlage Ipsheim ist neben der deutlichen Verbesserung der Reinigungsleistung und Stabilisierung des Anlagenbetriebes auch eine Kapazitätserhöhung, um langfristig einen nachhaltigen Gewässerschutz zu gewährleisten.

Es ist geplant, weitere Ortsteile an die Kläranlage mit anzuschließen.

Somit ergeben sich folgende Ansätze:

Bezeichnung	Belastung in EW
Markt Ipsheim	2.100
Allg. Entwicklungsreserve und Ansatz für Kleingewerbe im Ortsteil Ipsheim	400
Gewerbe mit Entwicklungsreserve sowie Puffer für besondere Ereignisse	1.850
Ortsteile Mailheim, Weimersheim, Eichelberg	150
Gewählte Ausbaugröße:	4.500

Als Ausbaugröße der Kläranlage Ipsheim sind 4.500 EW geplant.

Art und Umfang des Vorhabens

Das Reinigungsziel ist eine simultan aerobe Schlammstabilisierung.

Bei der **Anforderungsstufe 3** und einer Ausbaugröße von 4.500 EW = Größenklasse 2 gelten daher folgende Anforderungen: (siehe auch Tab. 2 in Slg. Merkblätter LfU Bayern, Merkblatt 4.4/22 vom 15.2.13; Abwasserbescheid vom 23.02.2011)

CSB	90 mg/l
BSB ₅	20 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l
N _{ges.}	25 mg/l
P _{ges.}	10 mg/l

Aufgrund des gewählten Reinigungsverfahrens (simultan aerobe Schlammstabilisierung) können die Grenzwerte bei der höchsten Anforderungsstufe 3 eingehalten werden.

Die vorhandenen Anlagenteile werden, falls erforderlich, saniert. Der Kläranlagenzulauf erfolgt über einen Sammelkanal zur Kläranlage.

- **Rechenanlage und Sandfang**

Das bestehende Rechengebäude wird so erweitert, dass eine Kompaktanlage (= Rechen + Sandfang) in diesem Gebäude errichtet werden kann. Aus hygienischen und betriebstechnischen Gründen ist die Anlage gekapselt. Geplant sind ein Feinrechen mit einer Siebweite von 4 mm in Edelstahlausführung sowie ein belüfteter Langsandfang.

- **Vorklärbecken**

Für das gewählte Reinigungssystem (simultan aeroben Schlammstabilisierung) ist keine Vorklärung erforderlich.

- **Belebungsanlage**

Die Belebungsanlage ist als einstufige Anlage konzipiert.

Somit wird bei einer Wassertiefe von 4,00 m ein rundes Belebungsbecken mit einem Innendurchmesser von ca. 22,00 m gebaut.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Randbedingungen wird dieses Belebungsbecken in 3 Kaskaden unterteilt.

- **Schlammanfall und Schlammbehandlung**

Die bestehende Schlammentwässerung sowie der Schlammstapel werden weitergenutzt.

- **Nachklärbecken**

Zur Festlegung des für einen sicheren Betrieb möglichen TS-Gehalt der Belebung wurde die Nachklärung bemessen.

Es ist vorgesehen, dass die Trennwand zwischen Belebungsring und Nachklärbecken entfernt wird, so dass ein nutzbarer Durchmesser von 20,0 m für das künftige Nachklärbecken vorliegt.

- **Kompaktanlage Rechen- und Sandfanganlage**

Die Kompaktanlage wird in das bestehende Gebäude eingebaut.

- **Kompressorgebäude**

Die vorhandenen Gebläse werden weiter genutzt. Zusätzlich sind neue Gebläse wegen der höheren Luftmenge erforderlich.

- **Betriebsgebäude**

Das Betriebsgebäude wird durch einen Anbau erweitert.

- **Außenanlagen**

Die Bereiche, in dem der neue Behälter errichtet worden ist, werden angefüllt.

Die vorliegende Baubeschreibung umfasst folgende Arbeiten:

Bautechnik

1 St	Erweiterung Rechengebäude mit Ausbaugewerken
1 St	Erweiterung Betriebsgebäude mit Ausbaugewerken
1 St	Kompressorgebäude als Fertigteil
1 St	Belebungsbecken $V = 1364 \text{ m}^3$
1 St	Umbau Nachklärbecken 1287 m^3
28 m	Abwasserleitung PE-HD 90x5,4 bis 355x21,1 mit Formteilen und Armaturen
70 m	Abwasserleitung UP-GF DN 350 mit Formteilen
30 m	Abwasserleitung PP DN 250 mit Formteilen
3 St	Kontrollschächte DN 1000 bis DN 3000
650 m	Kabelleerrohre DN 110
125 m	Wasserleitung PE-HD 90x5,4 bis 110x6,6
3 St	Unterflurhydranten DN 80
50 m ²	Straßenwiederherstellung Asphalt
25 m ²	Wegewiederherstellung Pflaster
490 m ²	Betonpflaster mit Einfassungen
405 m	Zaun h=2,00 m
2 St	Schiebetore

Maschinentechnik

1 St	Räumer Nachklärbecken
1 St	Kompaktanlage zur mechanischen Komplettreinigung
1 St	Belüftungsanlage Belebungsbecken
1 St	Heizungsanlage Betriebsgebäude mit Wärmepumpe
1 St	Lüftungsanlage Rechengebäude
1 St	Dosiereinheit für Phosphatfällung Rohrleitungen und Armaturen

Elektrotechnik

Schaltanlagen Rechengebäude, Betriebsgebäude, Kompressorgebäude
Prozesseinheiten für Aggregate und Anlagenteile
Einrichtung Digitales Kläranlagen Management
Elektroinstallation Rechengebäude, Betriebsgebäude, Kompressorgebäude
Außenbeleuchtung Kläranlage
Potentialausgleich und Blitzschutz

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die

Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 2.623.575 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|---------|
| a. pro m ² Grundstücksfläche | 0,85 € |
| b. pro m ² Geschossfläche | 6,62 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ipsheim, 05. August 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Müller', written over a horizontal line.

Frank Müller
Erster Bürgermeister